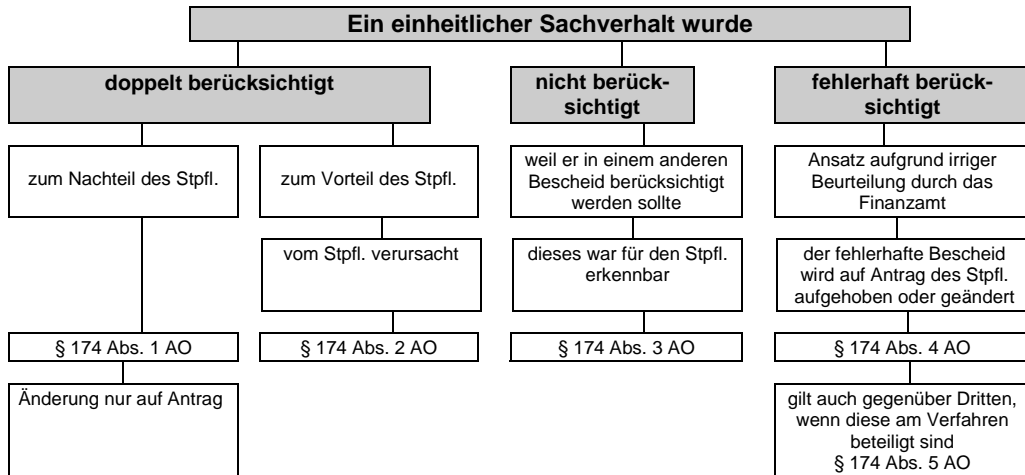


Voraussetzungen der Aufhebung oder Änderung nach § 174 AO



Nennen Sie die Voraussetzungen einer Aufhebung oder Änderung nach § 174 AO.

Begründetheitsvoraussetzungen FGO-Klage

Anfechtungsklage	Begründet, wenn angefochtener VA formell oder materiell rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 100 FGO) => Prüfung: a) Formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA (insbesondere Behördenzuständigkeit, Verfahren etc.) b) Materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA (insbesondere Rechtsgrundlage, Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung) c) Wenn angefochtener VA formell oder materiell rechtswidrig ist: Ist der Kläger da durch in <u>seinen</u> Rechten verletzt? (nicht z. B. bei rechtswidriger Begünstigung des Klägers)
Verpflichtungsklage	Begründet, wenn der Kläger Anspruch auf den abgelehnten oder unterlassenen VA oder erneute (ermessensfehlerfreie) Entscheidung der Behörde hat (§ 101 FGO)
Allgemeine Leistungsklage	Begründet, wenn der Kläger Anspruch auf die begehrte Leistung hat
Feststellungsklage	Begründet, wenn die Rechtslage so ist, wie sie der Kläger festgestellt haben will

Nennen Sie das Prüfungsschema einer FGO-Klage bezüglich der Begründetheit.

**Tausch, tauschähnlicher Umsatz,
§ 3 Abs. 12 UStG**

<p>Tausch, § 3 Abs. 12 Satz 1 UStG</p>	<p>Entgelt für eine Lieferung besteht in einer Lieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen sich (mindestens) zwei selbständig zu beurteilende Lieferungen gegenüber. • Jeder Beteiligter ist Lieferer und Abnehmer zugleich. <p><u>Bsp:</u> Der Fahrradhändler F verkauft ein Fahrrad an den Möbelhändler M, der im Gegenzug F ein Büromöbelstück liefert.</p>
<p>Tauschähnlicher Umsatz, § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG</p>	<p>Entgelt für eine sonstige Leistung besteht in einer Lieferung oder sonstigen Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen sich (mindestens) zwei selbständig zu beurteilende Leistungen gegenüber. • Jeder Beteiligter ist Leistender und Abnehmer zugleich. <p><u>Bsp:</u> Rechtsanwalt R vertritt den Möbelhändler M in einer betrieblichen Angelegenheit vor Gericht; M liefert an R ein Büromöbelstück.</p>
<p>Ermittlung des Entgelts beim Tausch bzw. beim tauschähnlichen Umsatz, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG</p>	<p>Gemeiner Wert gem. § 9 Abs. 1 BewG für die erhaltene Gegenleistung, § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG - Umsatzsteuer gem. § 12 UStG, § 10 Abs. 2 Satz 3 UStG = Entgelt</p>

Erläutern Sie die Begriffe Tausch, tauschähnlicher Umsatz und stellen Sie die Ermittlung des Entgelts dar.

Besteuerungsmöglichkeiten nach § 23 ErbStG

Der Berechtigte hat gem. § 23 Abs. 1 ErbStG die Möglichkeit die Besteuerung entweder
a) nach dem **Kapitalwert** oder
b) jährlich im voraus nach dem **Jahreswert** der Rente, Nutzung oder Leistung vorzunehmen.

Bei der **Besteuerung nach dem Jahreswert** kommt der Steuersatz zur Anwendung, der für den gesamten Erwerb anzuwenden wäre.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags gem. § 16 ErbStG und des besonderen Versorgungsfreibetrags gem. § 17 ErbStG kann der Berechtigte **bei der Besteuerung nach dem Jahreswert, sofern** kein sonstiges steuerpflichtiges Vermögen vorhanden ist, zwischen der **Aufzehrungsmethode** und der **Kürzungsmethode wählen**, vgl. H 84 ErbStH.

Klausurtechnik

Klausurtechnik

- a) Steuerbarer Vorgang (§ 1 GrEStG); tatsächlicher oder fiktiver Erwerb
- b) Steuerbefreiungen (§ 3 GrEStG)
- c) Steuervergünstigungen für Personengesellschaften prüfen (§§ 5-7 GrEStG)
- d) Ermittlung der Bemessungsgrundlage gem. § 8, 9 GrEStG (ggf. § 138 ff BewG)
- e) Berechnung der Höhe der Steuer § 11 GrEStG
- f) Entstehung der Steuer (i.d.R. Beurkundung); § 38 AO; § 14 GrEStG
- g) Steuerschuldner, § 13 GrEStG
- h) Fälligkeit; § 15 GrEStG;
ggf. Rückgängigmachung innerhalb von 2 Jahren § 16 GrEStG.

Verluste i. S. d. § 17 EStG

Verluste im Rahmen des § 17 EStG sind grds. uneingeschränkt mit anderen Einkünften ausgleichsfähig bzw. nach § 10d EStG abzugsfähig. Ausnahme § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG (n. F.).

Der Verlust ist **nicht zu berücksichtigen**, soweit die Anteile

Buchstabe a)
Satz 1: <ul style="list-style-type: none">• innerhalb der <u>letzten 5 Jahre</u>• <u>unentgeltlich</u> erworben worden sind.

Buchstabe b)
Satz 1: <ul style="list-style-type: none">• <u>entgeltlich</u> erworben wurden und• nicht die <u>gesamten letzten 5 Jahre</u> zu einer Beteiligung i. S. d. § 17 Abs. 1 EStG gehörten.

Ausnahme (= Abzug)
Satz 2: <ul style="list-style-type: none">• Der Rechtsvorgänger <u>hätte anstelle</u> des Steuerpflichtigen diesen Verlust geltend machen können. Bsp.: 5 % Gesellschafter schenkt bisherigem Nicht-Geser 1 % = grds. Ja ; 0,8 % Geser schenkt bisherigem 5 % Geser seine Anteile = Nein bzgl. 0,8 %

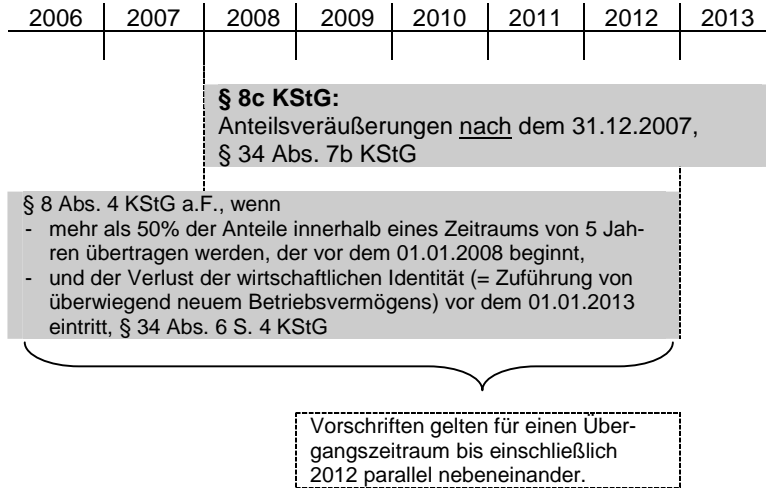
Ausnahme (= Abzug)
Satz 2: <ul style="list-style-type: none">• <u>innerhalb der letzten 5 Jahre</u>• Erwerb zur Begründung einer mind. 1 %igen Beteiligung (1. Alt.). oder• Erwerb nachdem bereits eine Beteiligung von mind. 1 % bestand (2. Alt.). Bsp.: 0,8 % Erwerb vor Jahren = Nein ; 0,3 % Zukauf vor zwei Jahren = Ja .

Klausurtechnik:

Nach welcher Reihenfolge sollte eine Klausurlösung zum Grunderwerbsteuerrecht aufgebaut werden?

Sind im Rahmen des § 17 EStG entstandene Verluste steuerlich zu berücksichtigen?

**Zeitlicher Anwendungsbereich
 § 8 Abs. 4 KStG / § 8c KStG**



Die Regelung zum „Mantelkauf“ hat durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Änderungen erfahren.

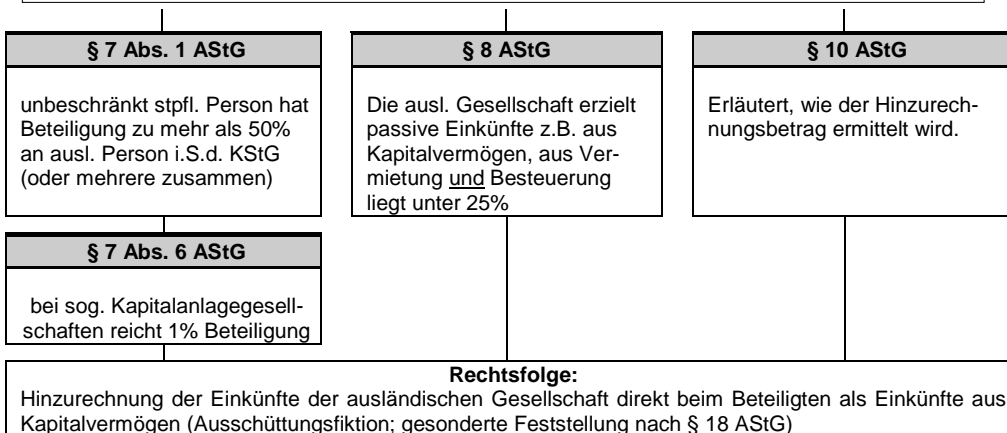
Stellen Sie in diesem Zusammenhang den zeitlichen Anwendungsbereich der Rechtsnormen § 8 Abs. 4 KStG a.F. und § 8c KStG gegenüber.

Hinzurechnung § 8 GewStG

Ein Viertel der Summe soweit die Summe den Betrag von 100.000 € übersteigt aus:	
• Entgelten für Schulden	§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG
• Renten und dauernde Lasten	§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG
• Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters	§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG
• einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen WG des AV, die im Eigentum eines anderen stehen	§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG
• dreizehn Zwanzigstel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen WG des AV, die im Eigentum eines anderen stehen	§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG
• einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten	§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG
Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA	§ 8 Nr. 4 GewStG
Gewinne aus Anteilen („Streubesitzdividenden“)	§ 8 Nr. 5 GewStG
Anteile am Verlust von Personengesellschaften	§ 8 Nr. 8 GewStG
Zuwendungen bei Körperschaften	§ 8 Nr. 9 GewStG
Gewinnminderung durch Teilwert-Abschreibungen und Veräußerungsverluste	§ 8 Nr. 10 GewStG
Ausländische Steuern	§ 8 Nr. 12 GewStG

Stellen Sie die Hinzurechnungen ab Erhebungszeitraum 2008 im Überblick dar.

Beteiligung an ausländischer Zwischengesellschaft i.S. §§ 7-12, 14, 18 AStG



Erläutern Sie die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung.

Zusammensetzung des Eigenkapitals bei einer KapGes

Zusammensetzung	Fundstelle
Gezeichnetes Kapital § 272 Abs. 1 HGB	§ 266 Abs. 3 A. I. HGB
Kapitalrücklagen § 272 Abs. 2 HGB z. B. Ausgabeaufschlag, Zahlungen für Wandlungs- und Optionsrechte, Zahlungen für Vorzüge, andere Zuzahlungen in das Eigenkapital	§ 266 Abs. 3 A. II. HGB
Gewinnrücklagen § 272 Abs. 3 HGB =gesetzl. Rücklage, RL für eigene Anteile, satzungsmäßige RL, andere GewinnRL	§ 266 Abs. 3 A. III. 1. – 4. HGB
Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	§ 266 Abs. 3 A. IV. HGB
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	§ 266 Abs. 3 A. V. HGB
	Alternativ: } Summe = BILANZGEWINN (= Aufstellung der Bilanz unter Verwendung des Jahresergebnisses) § 268 Abs. 1 HGB

Wie setzt sich das Eigenkapital bei einer Kapitalgesellschaft zusammen (Fundstellen!). Gibt es Wahlrechte?

**Auswirkung der Einbringung beim übernehmenden Rechts-
träger (2. Ebene)**

Beim übernehmenden Rechtsträger (KapG) sind gem. § 22 UmwStG folgende Auswirkungen zu beachten:

	Buchwert § 22 Abs. 1 UmwStG	Zwischenwert § 22 Abs. 2 UmwStG	Teilwert § 22 Abs. 3 UmwStG
AfA	Fußstapfentheorie Rechtsnachfol- gegrundsätze	Fußstapfen- theorie mit nachträglichen AK	- Anschaffungsfiktion bei Einzelrechtsnachfolge - Fußstapfen mit nach- träglichen AK bei Ge- samtrechtsnachfolge
Besitzzeit	Anrechnung	keine An- rechnung	keine Anrechnung

Kein Übergang des gewerbesteuerlichen Fehlbetrags (Verlustvortrag) gem. § 22 Abs. 4 UmwStG.

Beschreiben Sie die steuerlichen Auswirkungen beim übernehmenden Rechtsträger (2. Ebene).

